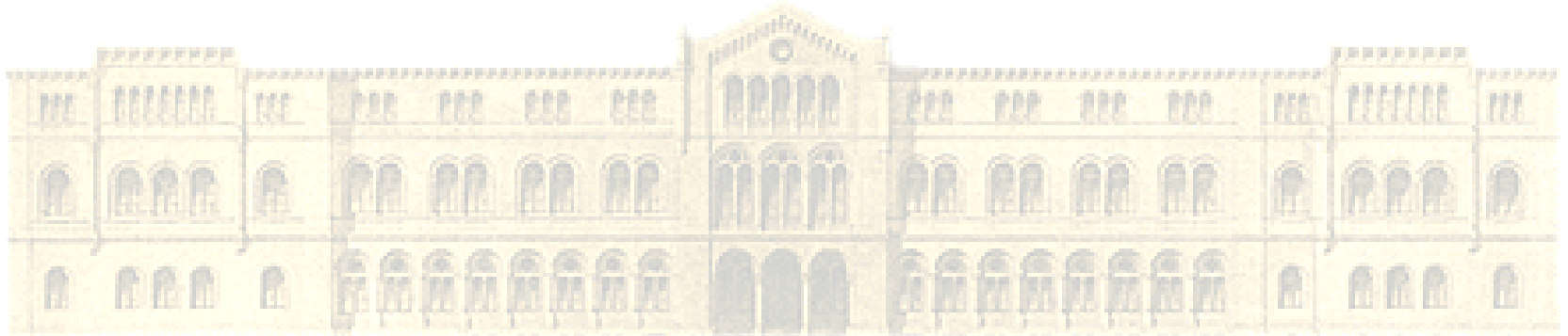




Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz



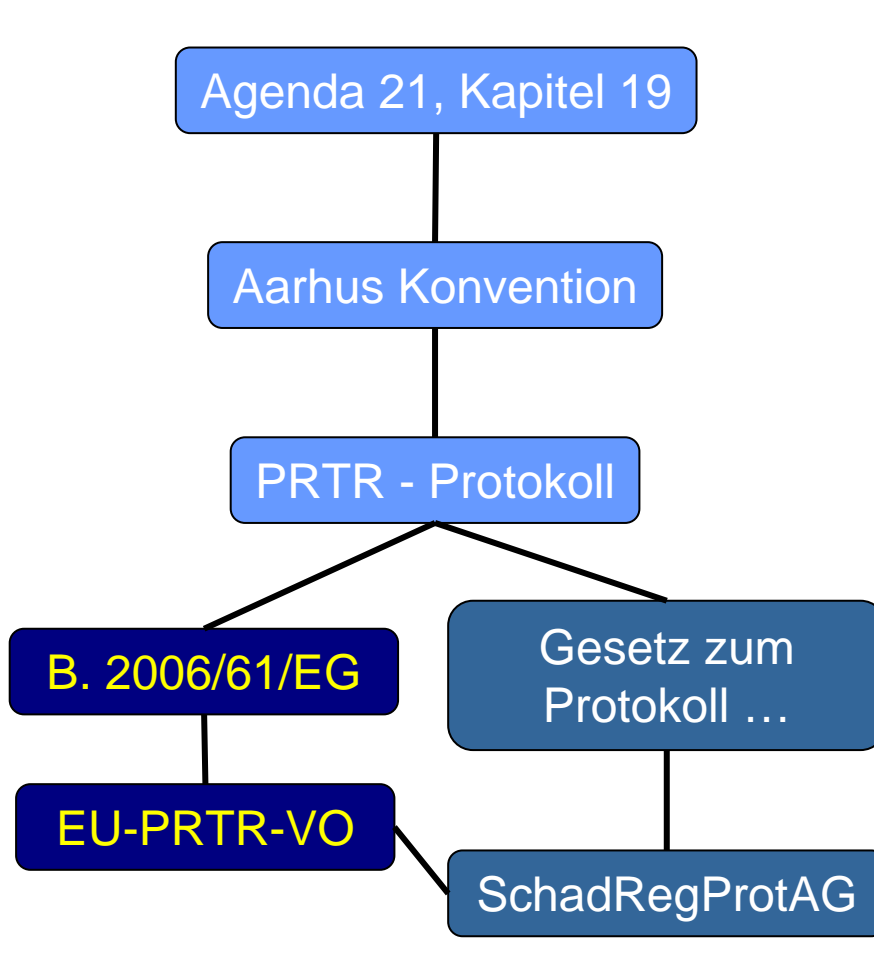
PRTR

Pollutant Release and Transfer Register

Autor: Uwe Schrader



PRTR - Geschichte und Entstehung



- Agenda vom Juni 1992 fordert den Aufbau eines Schadstoffregisters
- Agenda und die Konvention betonen das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Informationen über die Freisetzung und Verwendung von gefährlichen Stoffen.
- Ziel ist u. a. eine Reduzierung durch öffentlichen Druck.

Das Protokoll wurde neben 36 weiteren Staaten von Deutschland und der EU am 21.05.2003 unterzeichnet.

Die jeweilige Ratifizierung erfolgte durch den Beschluss des Rates vom 02.12.2005 und durch das Gesetz vom 13.04.2007

Die Umsetzung des Protokolls erfolgt in der EU durch VO (EG) 166/2006 und in Deutschland durch das Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister, das auch die erforderlichen nationalen Regelung für die Umsetzung der E-PRTR-VO beinhaltet.



Zwei Regelungen in Deutschland

Verordnung (EG) Nr.
166/2006 vom 18.01.2006
über die Schaffung eines
Europäischen
Schadstofffreisetzungs- und
-verbringungsregisters und
zur Änderung der Richtlinie
91/689/EWG und 96/61/EG
des Rates

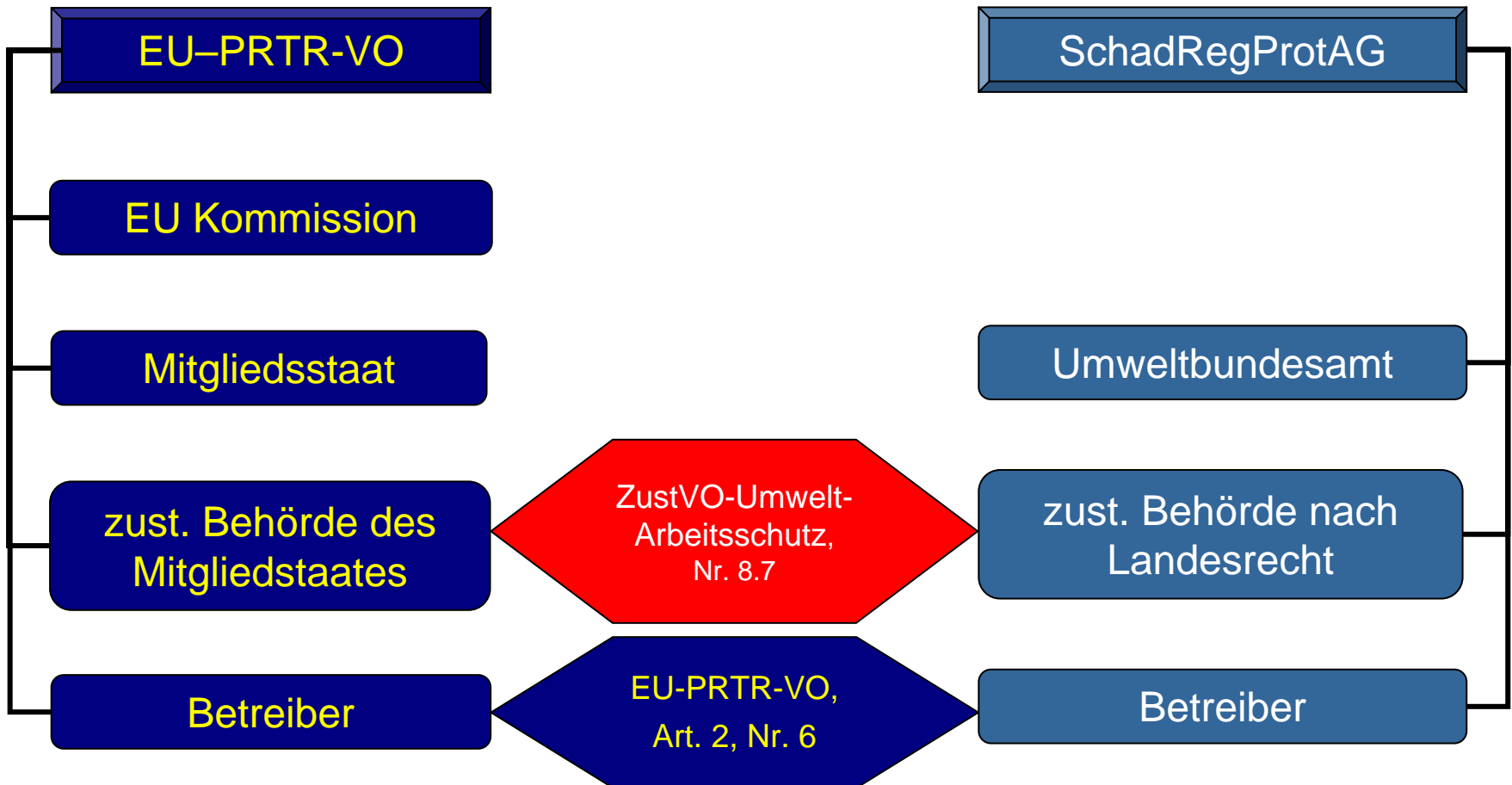
EU-PRTR-VO

Gesetz zur Ausführung des
Protokolls über
Schadstofffreisetzungs- und –
verbringungsregister vom
21. Mai 2003 sowie zur
Durchführung der Verordnung
(EG) Nr. 166/2006
vom 06. Juni 2007

SchadRegProtAG



PRTR - Adressaten (abstrakt)





PRTR - Regelungen der Berichtswege

8. 7 ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz

Art. 5 und Abs. 9 EU-PRTR-VO

Überwachung der Berichterstattung durch den Betreiber und Entgegennahme der Daten und Informationen sowie Prüfung der Qualität der übermittelten Daten für

- a) Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten nach Anh. I Nr. 5 Buchst. f sowie Nr. 7 [Lk/kS/gS]
- b) Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten nach Anh. I Nr. 5 Buchst. d [GAA-Z / LBEG]
- c) nicht unter die Buchstaben a und b fallende Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten nach Anh. I [GAA / LBEG]

Eine entsp. Regelung für das SchadRegProtAG ist zz. im Gesetzgebungsverfahren



PRTR - Regelungen der Berichtswege

8. 7 ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz

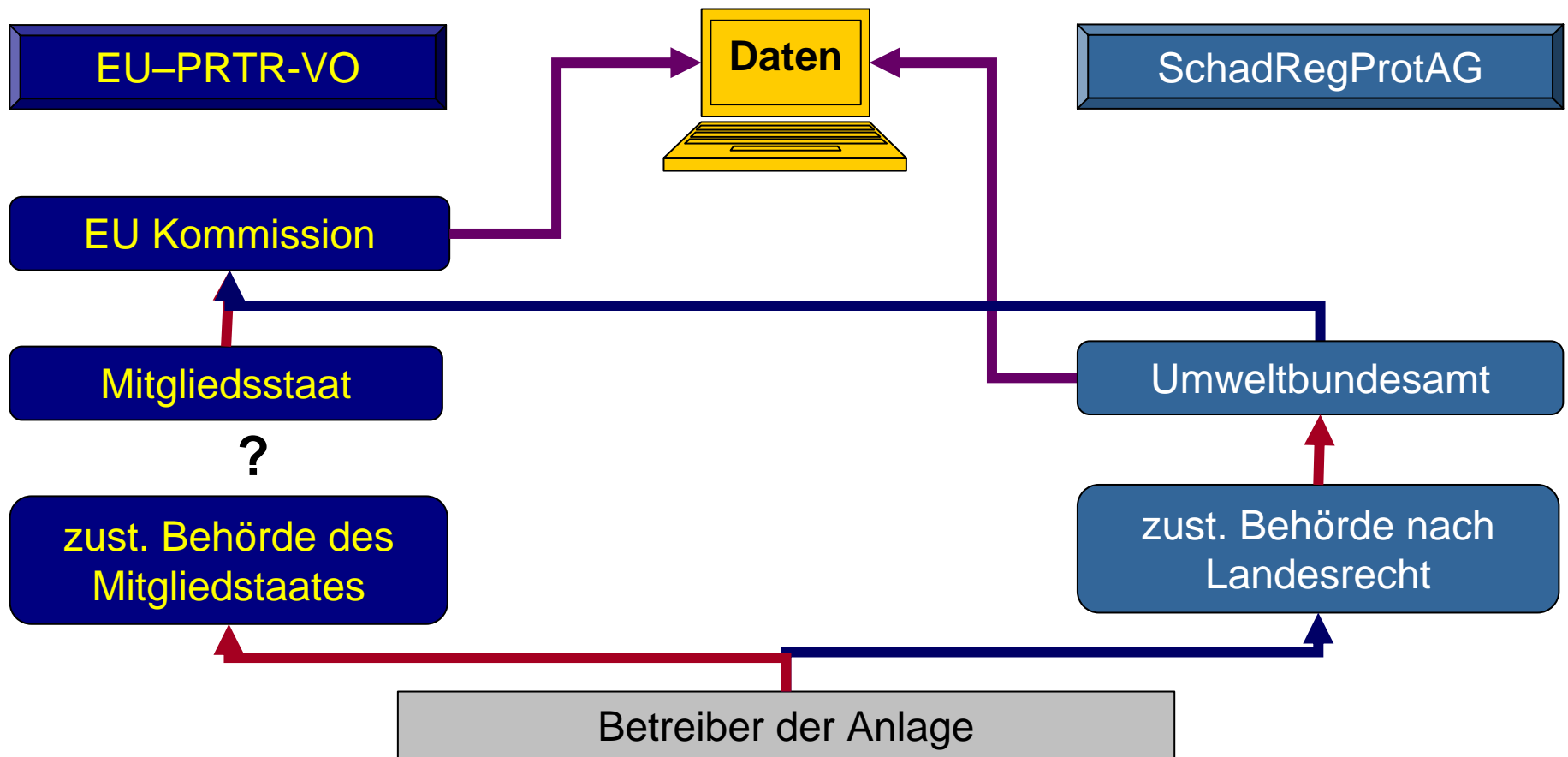
Fußnote:

Die Qualität von Daten, die die Einleitung in Gewässer und Abwasseranlagen betreffen, wird für die genannten Behörden von der Behörde geprüft, die für die wasserrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung der Einleitung zuständig ist. Diese wird von den genannten Behörden beteiligt.

Empfänger der Daten bleiben aber die Behörden nach Nr. 8.7 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz (i. d. R. das GAA).

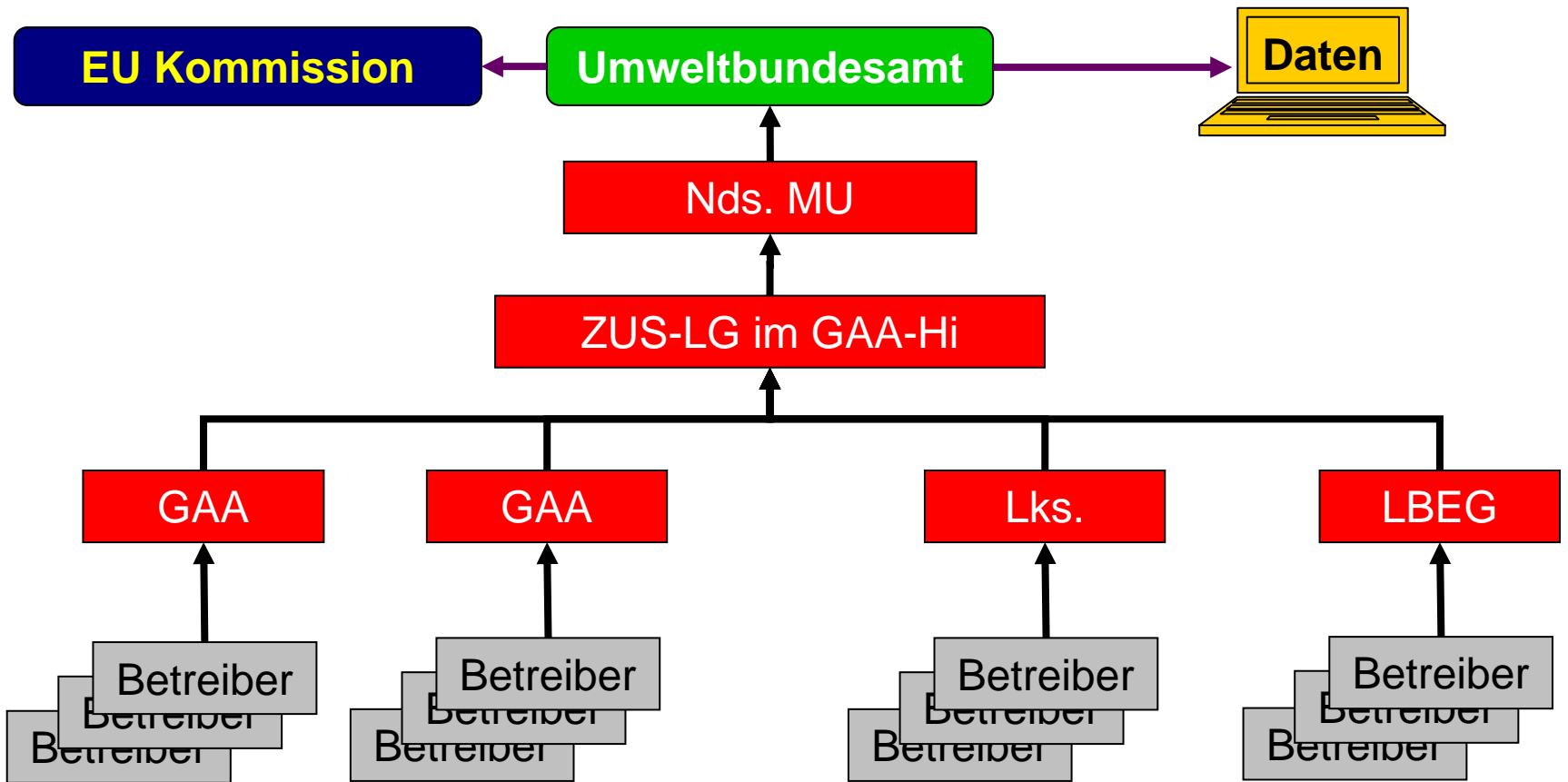


PRTR - Regelungen der Berichtswege



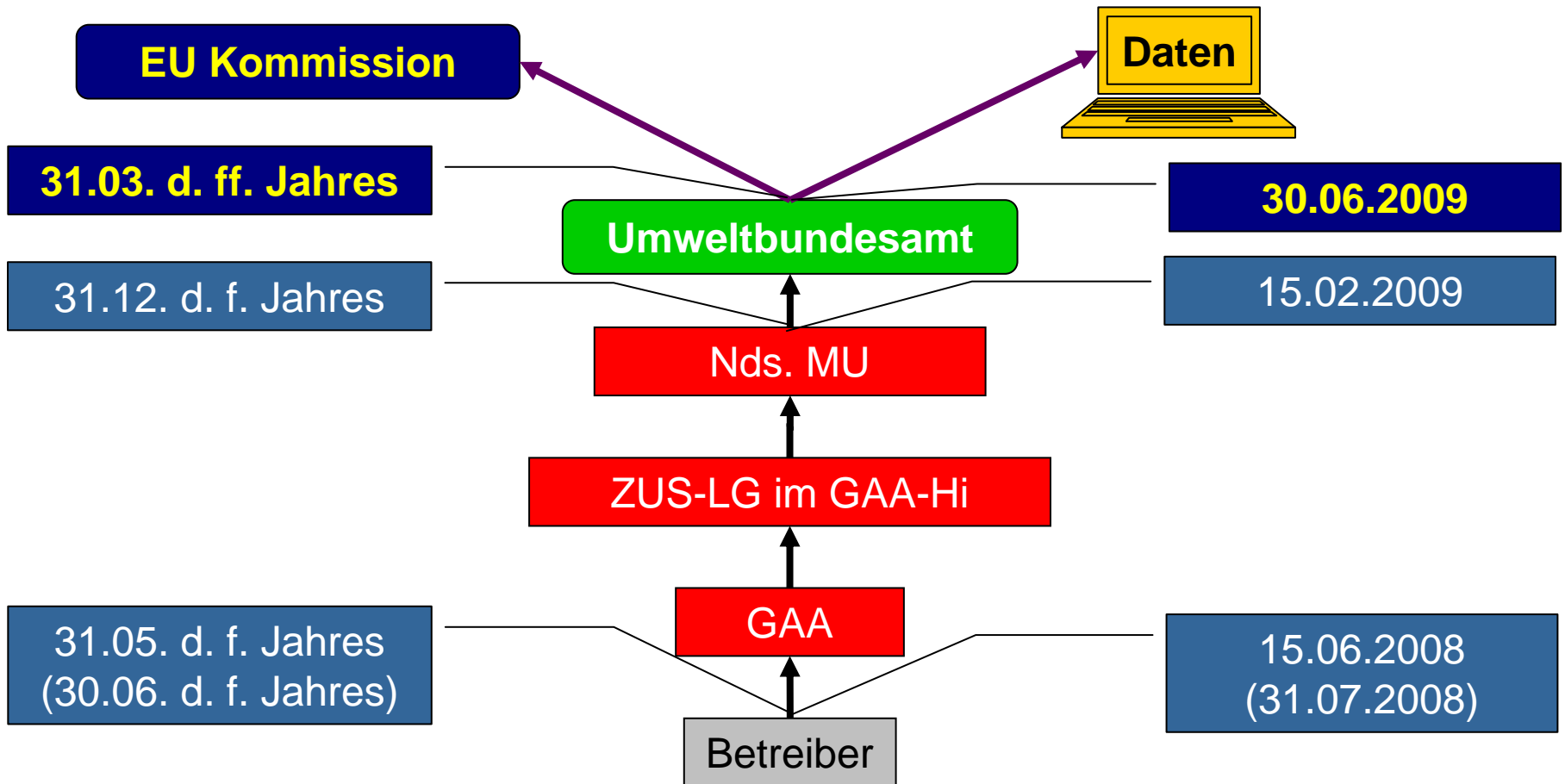


PRTR - Berichtswege in Niedersachsen





PRTR - Berichtstermine





PRTR - Berichtspflicht

Bin ich Betreiber i. S. d.
EU-PRTR-VO /
SchadRegProtAG?

Was ist eine PRTR
Betriebseinrichtung?

Was ist überhaupt
berichten?

Bin ich berichtspflichtig?

Wie soll ich berichten?



Wer ist dafür
verantwortlich?



Wer ist eigentlich Betreiber?

Natürliche oder juristische Person

Art. 2 Nr. 6 EU-PRTR-VO

Jede natürlich oder juristische Person, die eine **BETRIEBSEINRICHTUNG** betreibt oder besitzt oder der – sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen – die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb übertragen worden ist.

Da es bereits eine entsprechende Regelung im deutschen Recht gibt, bedarf es keiner weiteren nationalen Umsetzung des Art. 2 Nr.6.

Rechtlich verantwortlich ist beispielsweise die im Gesellschaftsvertrag geregelte Geschäftsführung der X-GmbH, die 100%-Tochter der Y-AG ist, nicht aber der Vorstand der Y-AG.



Was ist eine PRTR Betriebseinrichtung? Betriebseinrichtungen

Art. 2 Nr. 4 EU-PRTR-VO

Eine oder mehrere ANLAGEN am gleichen STANDORT, die von der gleichen natürlichen oder juristischen Person betrieben werden.

- Nr. 6b Industrieanlage zur Herstellung von Papier und Pappe und sonstigen primären Holzprodukten (wie Spanplatten, Faserplatten und Sperrholz)
- Nr. 1c Wärmekraftwerk und andere Verbrennungsanlagen



Was ist eine PRTR Betriebseinrichtung?

Anlagen

Art. 2 Nr. 3 EU-PRTR-VO

Eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem STANDORT durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und Auswirkungen auf Emissionen und Umweltverschmutzung haben können.

„Anlagen“ nach der EU-PRTR-VO sind nicht immer identisch mit „Anlagen“ der 4. BImSchV oder der 2008/1/EG (kodifizierte Fassung der IVU-Richtlinie)

z. B. Nr. 5g Eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlagen für eine oder mehrere der im Anhang I zum PRTR beschriebenen Tätigkeiten ist keine Anlage der 4. BImSchV



Was ist eine PRTR Betriebseinrichtung?

Standort

Art. 2 Nr. 5 EU-PRTR-VO

Der geografische Standort der Betriebseinrichtung.

Der „gleiche Standort“ bedeutet der gleiche Ort und muss für jede Betriebseinrichtung einzeln beurteilt werden. Aus einem Standort werden allein aufgrund der Tatsache, dass zwei Grundstücke durch eine physische Barriere (Straße, Fluss oder Eisenbahn) geteilt werden, nicht zwei Standorte.



Was ist eine PRTR Betriebseinrichtung? Tätigkeit

Anhang I der EU-PRTR-VO

1. Energiesektor
2. Herstellung und Verarbeitung von Metallen
3. Mineralverarbeitende Industrie
4. Chemische Industrie
5. Abfall- und Abwasserwirtschaft
6. Be- und Verarbeitung von Papier und Holz
7. Intensive Viehhaltung und Aquakultur
8. Tierische und pflanzliche Produkte aus dem Lebensmittel- und Getränkesektor
9. Sonstige Industriezweige



Bin ich berichtspflichtig?

Abhängigkeit von der Kapazität der Anlage

Art. 5 Abs. 1 EU-PRTR-VO

Die Betreiber von Betriebseinrichtungen, in denen eine oder mehrere der in Anhang 1 beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt werden und in denen die in Anhang I festgelegten Kapazitätsschwellenwerte überschritten werden, teilen ihren zuständigen Behörden jährlich die entsprechenden Mengen mit und ...*[geben die Art der Ermittlung an]*.

Die Berichtspflicht ist somit erstmal grundsätzlich von der Überschreitung der jeweiligen Kapazitätsschwelle abhängig. Wird diese nicht überschritten, ist unabhängig von der Schadstoffmenge keine Berichterstattung erforderlich.



Bin ich berichtspflichtig?

Abhängigkeit von Schadstoff, Schadstoff- oder Abfallmenge

Art. 5 Abs. 1 EU-PRTR-VO

Freisetzung in Luft, Wasser oder Boden

Schwellenwert nach Anh. II

Verbringung von gefährlichen Abfällen

über 2 Tonnen / Jahr

Verbringung von nicht gefährlichen
Abfällen

über 2000 Tonnen / Jahr

Verbringung von Schadstoffen in
Abwasser zur Abwasserbehandlung

Schwellenwert nach Anh. II
Spalte 1b



Bin ich berichtspflichtig?

Abhängigkeit von Schadstoff, Schadstoff- oder Abfallmenge

Wenn die Kapazitätsschwelle überschritten, der Schadstoff aber nicht genannt ist oder die Schadstoffmenge bzw. die jeweilige Abfallmenge nicht überschritten wird, ist keine Berichterstattung erforderlich



Betriebsbereich

Tätigkeit genannt?

Ja

Kapazität überschritten?

Ja

Schadstoff genannt?

Ja

Schwellenwert überschritten?

Ja

Berichtspflicht

Nein

keine Berichtspflicht

Nein

keine Berichtspflicht

Nein

keine Berichtspflicht

Nein

keine Berichtspflicht



Was ist überhaupt zu berichten? Stammdaten – zu berichtende Schadstoffmengen

Stammdaten der Betriebseinrichtung

werden von der Behörde übermittelt,

zu berichtenden Schadstoffmengen

die freigesetzt wurden,

in Abwasser verbracht wurden und

als Abfälle verbracht wurden



Was ist überhaupt zu berichten? Stammdaten der Betriebseinrichtung

Art. 5 Abs. 1 EU-PRTR-VO

Betreiber von Betriebseinrichtungen, ... [*die berichtspflichtig sind*], teilen ihren zuständigen Behörden die Informationen zur Bezeichnung der Betriebseinrichtung entsprechend Anhang III mit, sofern die Informationen der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen.

§ 3 (1) SchadRegProtAG

Der Betreiber übermittelt die in Art. 5 der VO ... genannten Informationen unter Angabe seines Namens sowie des Namens des Eigentümers der Betriebseinrichtung (Bericht) zum ersten Mal für das Jahr 2007 in elektronischer Form und nach Anhang III der VO ... an die nach Landesrecht zuständige Behörde.



Was ist überhaupt zu berichten?

Stammdaten der Betriebseinrichtung nach Anh. III

Name der Muttergesellschaft

Das Unternehmen, dem das Unternehmen, das die Betriebseinrichtung betreibt, gehört oder, z.B. aufgrund von Mehrheitsverhältnissen, kontrolliert

Y-AG, als (Mehrheits-) Eigentümer der X-GmbH



Was ist überhaupt zu berichten?

Stammdaten der Betriebseinrichtung nach Anh. III

Name der Betriebseinrichtung

Konkrete Bezeichnung der Betriebseinrichtung
(In der Regel der Betreibername)

X-GmbH, Niederlassung Lüneburg



Was ist überhaupt zu berichten? Stammdaten der Betriebseinrichtung

Kennnummer der Betriebseinrichtung

Wenn möglich, soll die Kennnummer der EPER – Berichterstattung weiter verwendet werden. Die Nummer setzt sich zusammen aus 06 – Deutschland, 03 – Niedersachsen und Arbeitsstättennummer.

Da die Daten für die Betriebseinrichtung 10 Jahre im Internet zugänglich sein sollen, soll die Betriebsnummer im Falle einer Betriebsschließung 10 Jahre nicht wieder verwendet werden. Im Falle einer Übernahmen, eines Betreiberwechsels usw. soll sie beibehalten werden und bei einem Standortwechsel neu vergeben werden.



Was ist überhaupt zu berichten? Stammdaten der Betriebseinrichtung nach Anh. III

Anschrift (Straße, Stadt / Gemeinde, PLZ und Land) der Betriebseinrichtung

Die Straßenanschrift und das Land (i. S. v. Staat)

Industriestr. 1 – 3
21300 Lüneburg
Deutschland



Was ist überhaupt zu berichten? Stammdaten der Betriebseinrichtung nach Anh. III

Koordinaten des Standortes der Betriebseinrichtung

Die Koordinaten sollen als Längen- und Breitengrade mit einer Genauigkeit von +/- 500 m bezogen auf das geografische Zentrum der Betriebseinrichtung angegeben werden (ISO 6709).

östl. L: 9,449870
nörd. B: 52,240015



Was ist überhaupt zu berichten? Stammdaten der Betriebseinrichtung nach Anh. III

Flusseinzugsgebiet

Angabe des Flusseinzugsgebietes gemäß Art. 3 Abs. 1 RL 2000/60/EG
(Wasserrahmenrichtlinie).

Alle Standorte liegen in einem Flusseinzugsgebiet.
Dies sind in Niedersachsen: Elbe, Ems, Rhein und Weser.

Standort Lüneburg: Elbe



Was ist überhaupt zu berichten? Stammdaten der Betriebseinrichtung nach Anh. III

NACE-Code und Bezeichnung der wirtschaftlichen Haupttätigkeit *[in Worten]*

4-stelliger NACE-Code und Bezeichnung nach der VO (EG) 1893/2006

Diese Verordnung ersetzt die VO 29/2002/EG

Trat erst am 01.01.2008 in Kraft, soll aber bereits für das Berichtsjahr 2007 verwendet werden



Was ist überhaupt zu berichten?

Weitere Stammdaten nach Anh. III zu der Betriebseinrichtung

Fakultative Angaben

Produktionsvolumen

Zahl der Anlagen

Zahl der Betriebsstunden

Beschäftigtenzahl

Informationen oder Internetadressen, die von der Betriebseinrichtung oder dem Mutterkonzern gemeldet werden

Diese Daten sollen einen Umweltbezug haben und keinen (direkten) Werbezwecken dienen.

Umweltbericht siehe: www.x-gmbh.de/umweltbericht



Was ist überhaupt zu berichten? Stammdaten der Betriebseinrichtung nach Anh. III

Haupttätigkeiten gemäß Anh. I

Sämtlich Anhang – I - Tätigkeiten gem. dem Kodierungssystem des Anhangs und, sofern verfügbar, dem IVU – Code, beginnend mit der Haupttätigkeit

Haupttätigkeit ist in der Regel die wirtschaftliche Haupttätigkeit
Die Haupttätigkeit kann aber auch die umweltbelastenste Tätigkeit sein

| Lfd. - Nr. | EU-PRTR-Code | IVU / IPPC-Code |
|------------|---|--|
| 1 | 6. b) Industrieanlagen für die Herstellung von Papier und Pappe | 6.1 b) Industrieanlagen für die Herstellung von P. u. P. |
| 2 | 1 c) Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen | 1.1 Feuerungsanlagen |



Was ist überhaupt zu berichten? zu berichtende freigesetzte Schadstoffmengen

Alle in Luft, Wasser oder Boden freigesetzte Schadstoffe, die den Schwellenwert gemäß Anh. II überschreiten.

Die Angaben erfolgen, für alle Freisetzungen in Folge von beabsichtigten, versehentliche, routinemäßigen und nicht routinemäßigen Tätigkeiten

Freisetzungen bei

- Normalbetrieb der Anlage,
- beim An- und Abfahren,
- bei Bedienfehlern,
- bei technischen Störungen,
- bei Unfällen usw.



Was ist überhaupt zu berichten? zu berichtende freigesetzte Schadstoffmengen

Art. 6

Freisetzung in Boden

Abfall, der Gegenstand der in Anhang II A der RL 75/442/EWG aufgeführten Beseitigungsverfahren „Behandlung im Boden“ oder „Verpressung“ ist, wird nur von dem Betreiber, von dem der Abfall stammt, als Freisetzung in den Boden gemeldet.

Eine (versehentliche) Freisetzung in den Boden, z.B. in Folge von Verschüttung, ist nicht meldepflichtig, da das Betriebsgelände „nicht verlassen wird“.



Was ist überhaupt zu berichten? zu berichtende freigesetzte Schadstoffmengen

Form der Mengenangabe und der Ermittlung

Die Mengenangabe der Freisetzung hat für jedes Medium in kg/a mit drei signifikanten Stellen und der Art der Ermittlung (Messen, Rechnen oder Schätzen) und ggf. des Verfahrens zu erfolgen.
Ferner ist anzugeben, ob die Freisetzung versehentlich erfolgte.

| Nr. Anh. II | Name | Ermittlung | Verfahren | T (Ges.-Menge) kg/a | A (vers. f. Menge) kg/a |
|----------------|------------------|------------------|------------------|------------------------|----------------------------|
| 1 | Methan | C (errechnet) | IPCC | 555.000 | |
| 21 | Queck- silber | M (gemessen) | EN 12211:2001 | 17,0 (15,0 + 2,00) | 2,00 |



Was ist überhaupt zu berichten?

zu berichtende verbrachte Schadstoffmengen im Abwasser

Alle Schadstoffe, die im Abwasser, das zur Abwasserbehandlung außerhalb des Standortes vorgesehen ist, enthalten sind und die den Schwellenwert gemäß Anh. II Spalte 1b überschreiten.

Die Angaben erfolgen, für alle im Abwasser verbrachten Schadstoffe in Folge von beabsichtigten, versehentliche, routinemäßigen und nicht routinemäßigen Tätigkeiten

Die Mengenangabe der Freisetzung hat für jedes Medium in kg/a mit drei signifikanten Stellen und der Art der Ermittlung (Messen, Rechnen oder Schätzen) und ggf. des Verfahrens zu erfolgen.
Ferner ist anzugeben, ob die Freisetzung versehentlich erfolgte.



Was ist überhaupt zu berichten? zu berichtende verbrachte Abfälle

Jeweils alle Abfälle, die zur Beseitigung oder Verwertung außerhalb des Standortes verbracht werden, wenn

der Schwellenwert für gefährliche Abfälle von 2 t/a überschritten wird

der Schwellenwert für nicht gefährliche Abfälle von 2.000 t/a überschritten wird

Bei der Verbringung von gefährlichen Abfällen in andere Länder (i. S. v. Staaten) müssen zusätzlich auch die Namen und Anschriften der verwertenden bzw. beseitigenden Unternehmen und die tatsächlichen Verwertungs- und Beseitigungsorte angegeben werden.



Was ist überhaupt zu berichten? zu berichtende verbrachte Abfälle

Form der Mengenangabe, der Ermittlung und der weiteren Behandlung

Die Mengenangabe der verbrachten Abfälle hat in t/a mit drei signifikanten Stellen, der Art der Ermittlung (Messen, Rechnen oder Schätzen) und der Angabe, ob die Abfälle verwertet (R) oder beseitigt (D) werden.

Es gibt nur beabsichtigte Verbringungen.

Es ist unerheblich warum der Abfall angefallen ist.



Was ist überhaupt zu berichten? zu berichtende verbrachte Abfälle

Form der Mengenangabe, der Ermittlung und der weiteren Behandlung

| Menge (t/a) | Abfallbehandlung | Ermittlung | Verfahren | Unternehmen | Standort der weiteren Behandlung |
|-------------|-------------------|------------------|-----------|--|--|
| 1 | R (Verwertung) | E (geschätzt) | | Environmental Ltd. Kings Street Kingstown Highlands, AB2 1 CD, Vereinigtes Königreich | Queens Incineration Plant Crown Steet, Queebtown, EF3 4GH, Vereinigtes Königreich |
| 21 | D (Entsorgung) | M (gemessen) | Wiegen | | |



Wer ist dafür verantwortlich?

Verantwortung des Betreibers

Art. 5 EU-PRTR-VO

(3) Die Betreiber sammeln für alle Betriebseinrichtungen mit angemessener Häufigkeit die Informationen, die erforderlich sind, um im Rahmen der Meldepflicht gemäß Abs. 1 die Freisetzung und Verbringung außerhalb des Standortes der betreffenden Betriebseinrichtung zu bestimmen.

(4) Bei der Erstellung des Berichtes nutzen die Betreiber die besten verfügbaren Informationen, einschließlich etwaiger Überwachungsdaten, Emissionsfaktoren, Massenbilanzgleichungen, indirekter Überwachung oder anderer Berechnungen, technischer Einschätzungen oder Verfahren i. S. v. Art. 9 Abs. 1 in Übereinstimmung mit ggf. verfügbaren international anerkannter Verfahren.

Art. 9 Abs. 1 EU-PRTR-VO

Der Betreiber muss für jede Betriebseinrichtung, die den Meldepflichten gemäß Art. 5 unterliegt, die Qualität der übermittelten Informationen gewährleisten.



Wer ist dafür verantwortlich?

Verantwortung des Betreibers

Die Betreiber tragen die Verantwortung für die von Ihnen gemeldeten Informationen.

BREF-Dokument 07.03 „Allgemeine Überwachungsgrundsätze (Monitoring)“

Die Betreiber müssen die Daten, aus denen die gemeldeten Informationen abgeleitet wurden, für die Behörden 5 Jahre ab dem Berichtsjahr verfügbar halten (Art 5 Abs. 5 EU-PRTR-VO).



Was muss ich machen?

Verantwortung des Betreibers

Der Leitfaden für die Durchführung des Europäischen PRTR listet in verschiedenen Tabellen nicht abschließend anlagenbezogenen Schadstoffe und Bestimmungsverfahren für verschiedene Schadstoffe in den jeweiligen Medien auf



Wer ist dafür verantwortlich?

Verantwortung der Behörde

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet die Einhaltung des EU-PRTR-VO zu kontrollieren und ggf. zwangsweise durchzusetzen.



Was ist überhaupt zu berichten?

Schützenswerte Informationen

§ 5 Abs. 3 SchadRegProtAG

Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen der Informationen verletzt würden oder
3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

werden diese nicht an das UBA übermittelt, es sei denn, der Betroffene hat zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Die Übermittlung von Informationen über die Freisetzung von Schadstoffen an das UBA darf nicht unter Berufung auf die in den Nr. 1 und 3 genannten Gründen unterbleiben. ...



Was ist überhaupt zu berichten?

Schützenswerte Informationen

In der Praxis bedeutet das :

Die Daten sind der zuständigen Landesbehörde zu berichten, aber sie „werden nicht an das Umweltbundesamt übermittelt“.

Für Angaben über **Freisetzungen** kann die Übermittlung an das UBA, außer aus Gründen nach Abs. 1, nur unterbleiben, weil Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden

Für Angaben über **Verbringungen** kann die Übermittlung an das UBA aus allen genannten Gründen unterbleiben.



Was ist überhaupt zu berichten?

Schützenswerte Informationen

Wenn ohne Zustimmung des Betroffenen geschützte Informationen seiner privaten Belange übermittelt werden sollen, ist der Betroffene anzuhören und zu bescheiden.

Bei schützenswerten personenbezogenen Daten handelt es sich nur um den Namen und die Anschrift von natürlichen Personen.



Was ist überhaupt zu berichten?

Schützenswerte Informationen

§ 5 Abs. 4 SchadRegProtAG

Liegt nach Abs. 2 oder 3 ein Grund für die Nichtübermittlung ...den Behörden ... vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zu übermitteln.

§ 5 Abs. 5 SchadRegProtAG

Wird eine Information nicht übermittelt, geben die ... Behörden an , welche Art von Information aus welchem Grund nicht übermittelt wird.



Was ist überhaupt zu berichten?

Schützenswerte Informationen - Freisetzung

Möglich – geistiges Eigentum

| Nr. Anh. II | Name | Ermittlung | Verfahren | T (Ges.-Menge) kg/a | |
|----------------|---------------------|-----------------|---------------------|------------------------|------------------|
| - | Schwer- metall | M (gemessen) | EN 12260 | - | § 5 Abs. 3 Nr. 2 |
| (13) | Gesamt- Phosphor | M (gemessen) | EN ISO 6878:2004 | - | § 5 Abs. 3 Nr. 3 |

Nicht Möglich –
Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis



Was ist überhaupt zu berichten?

Schützenswerte Informationen - Verbringung

Möglich - Betriebs- oder
Geschäftsgeheimnis

| Menge (t/a) | Abfall- behandlung | Ermittlung | X | Y | Grund |
|----------------|-----------------------|------------------|-----|-----|------------------|
| - | R (Verwertung) | E (geschätzt) | ... | ... | § 5 Abs. 3 Nr. 3 |



Was ist überhaupt zu berichten?

Schützenswerte Informationen

§ 5 Abs. 3 SchadRegProtAG

... Die Entscheidung, dass durch Satz 1 bis 3 geschützte Informationen an das UBA übermittelt werde, wird den Betroffenen bekanntgegeben.

Die Entscheidung ist ein VA gegen den Rechtsmittel eingelegt werden können.



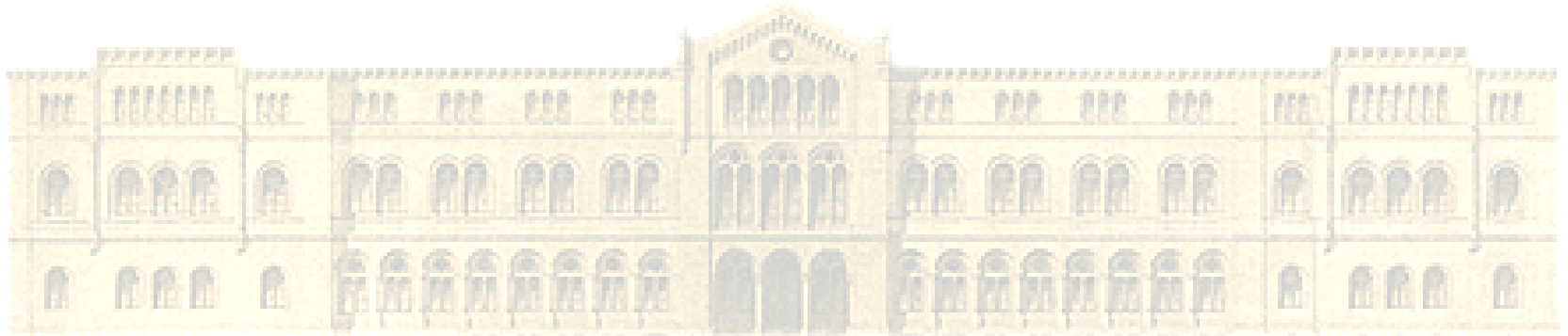
Was ist überhaupt zu berichten? Ordnungswidrigkeiten

§ 7 SchadRegProtAG

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen ...eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
- (2) entgegen ... Daten nicht, nicht vollständig oder nicht ausreichend lange verfügbar hält.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz



PRTR

Im Internet

www.home.prtr.de

Autor: Uwe Schrader